

GZL. 1 6 1 7 7 2 E

Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 1374/36

Innsbruck, 4. November 1965

Betreff: Bundesforstwald Schwendberg;
Servitutenablösung und Neuregulierung

Land :	T i r o l
Pol. Bezirk :	S c h w a z
Gerichtsbezirk :	Z e l l a. Z.
Politische Gemeinde :	Hippach-Schwendberg
Katastralgemeinde :	S c h w e n d b e r g

S E R V I T U T E N A B L Ö S U N G S - U N D
N E U R E G U L I E R U N G S P L A N

für den

BUNDESFORSTWALD SCHWENDBERG

in

EZL. 43 II KG. Schwendberg

gemäß § 41 Wald- und Weideservitutengesetz, LGBl.Nr. 21/1952.

Amt der Tiroler Landesregierung
als Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 402 S/40

Dieser Bescheid ist am 13. 9. 1966
rechtskräftig geworden.

Für das Amt der Landesregierung:



GZL. 1 6 1 7 7 2

I. Einleitung:

Der Bundesforstwald Schwendberg ist zugunsten der im Abschnitt III. dieses Bescheides angeführten Landwirtschaftsbetriebe und Asten mit insgesamt 467 Waldweidekuhgräsern, 175 Schafgräsern und mit Streunutzungsrechten von zusammen 2.773 rm jährlich belastet.

Die Gebietsbauleitung Unterinntal der Waldbach- und Lawinenvorbauung hat ein umfassendes Wildbach- und Lawinenvorbauungsprojekt für die Gemeinden Zellberg, Laimach, Schwendberg und Schwendau ausgearbeitet, das auf einem Gebiet von 80 Quadratkilometern umfangreiche Maßnahmen mit dem Ziel vorsieht, die Talgemeinden vor schweren Schäden zu bewahren. Der südliche Teil des Projektgebietes umfaßt das Einzugsgebiet des Sidanbaches, der den größten Teil des Gemeindegebietes von Schwendberg entwässert und in den letzten Jahrzehnten schwere Schäden verursachte.

Die Sanierung dieses Einzugsgebietes umfaßt:

1. die Errichtung eines Wegenetzes
2. die Ablösung der Waldweide und Streunutzung im gesamten Gemeindegebiet Schwendberg
3. die Hebung der Waldgrenze und Vergrößerung der Waldfläche um 122 ha (Unterbergalpe).

Zur Realisierung dieser Vorhaben wurde beantragt:

1. die Ablösung der Waldweide und Streunutzung
2. Gründung einer Agrargemeinschaft, der alle Weide- und Streunutzungsberechtigten im Umfang ihres Verzichtes sowie die Gemeinde im Umfang der an die Bundesforste abgetretenen Flächen anzugehören haben;
3. Festlegung eines Eigentumsgebietes der Agrargemeinschaft, das aus den bundesforsteigenen Parzellen am linken Sidanbachufer (Sonnseite) zu bilden ist.

4. Teil
Holz
(Bun
5. Teil
6. Kult
7. Über
Bun

Das Am
stanz
das Se
erwäh
scheid
die in
ihrer
haben
eine
stell
Der E
Lande

Die
die
(Wal
net
lert
gung
und
Wald
tent
Sonn
Auf
der
wal
Die
in

4. Teilung der auf dem gesamten Bundesforstwald lastenden Holzbezugsrechte im Verhältnis 25 (Agrargemeinschaft) : 75 (Bundesforste)
5. Teilung der Alpe Unterberg in Hoch- und Niederleger
6. Kulturrumwandlung des Niederlegers von Alpe in Wald
7. Übertragung des Niederlegers in das Eigentum der Österr. Bundesforste.

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz hat mit Bescheid vom 5. Februar 1963, III b 1 - 2316/7 das Servitutenablösungs- und Neuregulierungsverfahren für die erwähnten Nutzungsrechte von Amts wegen eingeleitet. Die Bescheidzustellungen erfolgten an jene Nutzungsberechtigten, die im Verfahren durch schriftliche Vollmacht die Wahrnehmung ihrer Interessen der Gemeinde Hippach-Schwendberg anvertraut haben, zu Händen des Bürgermeisters dieser Gemeinde. Soweit eine solche Bevollmächtigung nicht vorlag, erfolgte Postzustellung.

Der Einleitungsbescheid wurde auf Grund des Erkenntnisses des Landesagrarsenates vom 18. Dezember 1963 rechtskräftig.

Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens haben erwiesen, daß die im Abschnitt IV. verfügte Ablösung obiger Nutzungsrechte (Waldweide- und Streubezugsrechte) in Grund und Boden geeignet ist, die allgemeinen Interessen der Landeskultur im Zillertal durch Schaffung rechtlicher Grundlagen für die Vorbeugungsmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung zu fördern und dabei den ordentlichen Bedarf der berechtigten Güter an Waldweide und Streunutzung im Ersatzwege durch den zu erwartenden Holzsertrag des Ablösungsgebietes auf der Sidantal-Sonnseite zu wahren.

Auf der Seite der Österr. Bundesforste ist durch die Einstellung der Weide- und Streunutzung auf der Schattseite des Bundesforstwaldes eine Förderung des Hauptwirtschaftsbetriebes zu erwarten. Die Abtretung des Grundeigentums am Bundesforstwald-Sonnseite im Wege des agrarbehördlichen Ablösungsverfahrens entspricht

den gesetzlichen Voraussetzungen und agrarpolitischen Zielsetzungen im Sinne der Bestimmungen der §§ 18, 19 und ff. WWSG.

II. Belastetes Gebiet:

Das belastete Gebiet stellt folgende, in der Liegenschaft EZL. 43 II KG. Schwendberg, Eigentümer Republik Österreich-Österr. Bundesforste, vorgetragenen Parzellen dar:

Gp. 548, 549, 552, 619/1, 620/1, 630/2, 634, 635, 636, 637, 638, 639/1, 646, 649/1, 650/2, 652/1, 652/3, 661, 665, 667/1, 673, 684, 701, 702, 705/1, 707, 708, 711, 712, 715, 716, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 734, 739, 769.

III. Berechtigte Liegenschaften, Ausmaß und Art der Nutzungsrechte:

Die nutzungsberechtigten Liegenschaften, soweit sie in dieses Verfahren einbezogen werden konnten, das Ausmaß und die Art der Nutzungsrechte sind dem beiliegenden, einen wesentlichen Bestandteil dieses Servitutenablösungsplanes darstellenden

"Servitutenverzeichnis"

zu entnehmen.

Es wird ausdrücklich und einvernehmlich mit dem jur.adm.Delegierten der Österr. Bundesforste festgestellt, daß von der im Abschnitt IV. verfügten Servitutenablösung infolge mangelnder Bereitschaft der Eigentümer der berechtigten Liegenschaften

folgende Objekte und deren Rechte nicht berührt werden :

- 1.) Außerbrindlingaste, EZL. 25 II KG.Schwendberg, Eigentümer Andreas K l o c k e r .
- 2.) Barnergut, EZL. 13 II KG. Schwendau, Eigentümer Andrä R a u c h , Wiespoint.
- 3.) Quirnaste, EZL. 22 II KG.Schwendberg, Eigentümer Johann S c h i e s t l , Bader.

1. Gemäß
Abschn

in Gru

folgen
Österr
des Si

darste

Gp. 61

Gp. 62

Gp. 63

Gp. 64

Gp. 65

Gp. 66

Gp. 67

Gp. 68

Gp. 69

Gp. 70

Gp. 71

Gp. 72

Gp. 73

Gp. 74

Gp. 75

Gp. 76

IV. Servitutena b l ö s u n g :

1. Gemäß § 18 WWSG. werden die lt. Abschnitt III. auf dem in Abschnitt II. angeführten Gebiet lastenden

Streubezugs- und Weiderechte

in Grund und Boden in der Weise abgelöst, daß als

Abfindungsgrundstücke

folgende in EZl. 43 II KG. Schwendberg, Eigentümer Republik Österreich - Österr. Bundesforste, vorgetragene, den links des Sidanbaches liegenden

Bundesforstwald Schwendberg-Sonnseite

darstellende Grundstücke gemäß § 19 WWSG. herangezogen werden:

Gp. 619/1	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	34 9559 ha
Gp. 620/1	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	60 4471 ha
Gp. 630/2	Wiese ✓	im kat. Ausmaß von	342 ha
Gp. 634	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	1 3448 ha
Gp. 635	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	6632 ha
Gp. 636	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	1 0020 ha
Gp. 637	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	1180 ha
Gp. 638	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	8387 ha
Gp. 639/1	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	11 1658 ha
Gp. 646	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	3960 ha
Gp. 649/1	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	129 ha
Gp. 650/2	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	403 ha
Gp. 652/1	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	2773 ha
Gp. 652/3	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	345 ha
Gp. 661	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	5 2716 ha
Gp. 665	Wald ✓	im kat. Ausmaß von	1 2926 ha
			<hr/>
			117 8949 ha

Gp. 667/1 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	1 8077 ha
Gp. 673 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	2 1346 ha
Gp. 684 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	4094 ha
Gp. 701 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	4499 ha
Gp. 702 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	2633 ha
Gp. 705/1 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	3 1881 ha
Gp. 707 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	1018 ha
Gp. 703 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	852 ha
Gp. 711 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	2 5241 ha
Gp. 722 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	6 3977 ha
Gp. 723 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	1 5430 ha
Gp. 724 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	5 2741 ha
Gp. 725 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	3 3611 ha
Gp. 726 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	1 7990 ha
Gp. 727 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	4917 ha
Gp. 734 ✓	Hutweide	im kat. Ausmaß von	1 2962 ha
Gp. 739 ✓	Wald	im kat. Ausmaß von	5204 ha
			<u>149 5422 ha</u>
			=====

Punkt 1)
Liegensc
rechte f

lfd. E
Nr. L

1

1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

Aus dem Ablösungsgebiet ausgenommen wird die auf Gp. 667/1 KG. Schwendberg befindliche bundesforsteigene Forstdienst- hütte, die mit einer Manipulationsfläche von 300 m² auszu- scheiden ist. Die Agrargemeinschaft hat zugunsten der neu zu bildenden Gp. (Schwendbergforsthütte) über die Gp. 667/1 KG. Schwendberg die Dienstbarkeit des unentgeltlichen Gehrechtes einzuräumen. Die Vermessung wird von der Agrarbehörde vorgenommen und die Ausscheidung im Nachhang zu diesem Bescheid, jedoch als wesentlicher Bestandteil desselben, verfügt werden.

2. Die gemäß Abschnitt III. auf dem belasteten Gebiet (Ab- schnitt II) bestehenden

H o l z b e z u g s r e c h t e

werden gemäß § 3 Abs. 1 WWSG. und § 10 WWSG. derart regu- liert, daß auf den Abfindungsgrundstücken (siehe vorstehenden

Punkt 1) des Abschnittes IV) zugunsten der nachstehenden Liegenschaften die jeweils beigeetzten Servitutsholzbezugsrechte festgesetzt werden:

7011

lfd. Nr.	Eingeforstete Liegenschaft Serv.Urk.Nr.	Bisheriges Einforstungsgebiet		Urkundl. Jahresgebühr	
		sonnseitig	schattseitig	N.H.	Br.H.
		Parz.	Parz.	fm	fm
1	2	3	4	5	6
1	Oberbrindlingaste <u>8959</u> 503 - 78	620,739	--	1.50	3.50
2	Innerbrindlingaste (628) <u>8960</u> 504 - 78	620,739	--	1.00	3.50
3	Innerbrindlingaste (627) <u>9167</u> 517 - 78	620,739	--	1.00	3.50
4	Außerbrindlingaste <u>9561</u> 557 - 78	620,739	--	1.50	3.50
5	Nasenaste und Nasenmösl <u>18667</u> 915 - 78	620/Tl. 739/Tl.	--	2.00	10.00
6	Stöcklaste <u>19153</u> 828 - 79	--	548	0.50	--
7	Außerwaldtristgut <u>16481</u> 582 - 89	619/1, 620/1, 639/1	548, 712, 715, 716, 769	0.50	12.00
8	Mittergnahdaste <u>3785</u> 217 - 78	723,727, 734	548	0.40	2.00
9	Kußere Gnahdaste <u>4000</u> 260 - 78	723,727, 734	548	0.50	3.00
10	Innere Gnahdaste <u>4302</u> 277 - 78	723,727, 734	548	0.30	3.00

Die übrigen im Abschnitt III angeführten berechtigten Liegenschaften verbleiben mit ihren Holzbezugsrechten im Bundesforstwald Schwendberg- Schattseite, das sind die Gpn. 548, 549, 552, 712, 715, 716 und 769 in EZL. 43 II KG Schwendberg.

- 3.) Gemäß § 25 des Wald- und Weideservitutengesetzes werden die im Punkt 1.) dieses Abschnittes IV bezeichneten Abfindungsgrundstücke in das Eigentum der

A G R A R G E M E I N S C H A F T Schwendberg

überführt.

Die Agrargemeinschaft Schwendberg besteht aus den jeweiligen Eigentümern der im Abschnitt III angeführten berechtigten Liegenschaften, soweit deren Eigentümer die Ab- stehungserklärung Muster II unterschrieben haben. Die Agrargemeinschaft wird in einem nach den Bestimmungen des Flurverfassungslandesgesetzes, LGBl.Nr. 32/1952, abzuführenden amtswegigen Regulierungsverfahren körperschaftlich eingerichtet werden, wobei obige Berechtigte im Umfang ihres Verzichtes auf die Waldweide und den Streubezug, die Gemeinde Hippach-Swendberg im Wertausmaß des von ihr angekauften und im Rahmen dieses Verfahrens den Österr. Bundesforsten übertragenen Niederlagers der Unterbergalpe anteils- und nutzungsberechtigt sein werden.

- 4.) Gemäß § 19 Abs.4 WWSG werden als Wertausgleich für die im Punkt 1.) dieses Abschnittes IV verfügte Abtretung des Bundesforstwaldes-Swendberg-Sonnseite nachstehende Grundflächen im Gesamtausmaß von 121,4862 ha aus dem Gutsbestand der Liegenschaft in EZL. 69 II KG Schwendberg (Niederlager der Unterbergalpe) nach Abfindung der Anteilsrechte des Johann Eberharter von 4/32, des Alois Heim von 4/32, der Marianne Geisler von 4/32, des Andrä Rauch von 4/32 und des Andrä Sporer von 2/32 an der Unterbergalpe und im Einverständnis der Anteilberechtigten Johann Köll und Wilhelm Bair lastenfrei (mit Ausnahme des für den Hochlager zu vereinbarenden Durchfahrtsrechtes)

in das Eigentum der Republik Österreich (ÖBF)

übertragen und zwar:

1. Gp. 550 Alpe im kat. Ausmaß von 5,6234 ha
2. Gp. 551 Alpe im kat. Ausmaß von 0,4661 ha
3. die im Änderungsausweis (Anmeldungsbogen Nr. 1/1963 KG Schwendberg) des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. III d 3, bzw. der dazugehörigen Mappenkopien vom 20.2.1964 angeführte und mit der neuen Gp. Nr. 770/2 Alpe versehene Teilfläche der Gp. 770 Alpe im Ausmaß von 95,3286 ha samt den auf dieser Fläche stehenden Bp. 431/10, 431/11, 431/12
4. die im Änderungsausweis (Anmeldungsbogen Nr. 2/1963 KG Schwendau) des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. III d 3, bzw. in der dazugehörigen Mappenkopie vom 20.2.1964 angeführte und mit der neuen Gp. Nr. 1200/2 Alpe versehene Teilfläche der Gp. 1200 Alpe im Ausmaß von 20,0681 ha

somit zusammen 121,4862 ha
 =====

Die unter Pkt. 3. und 4. angeführten Änderungsausweise des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. III d 3 und die Mappenkopien vom 20. 2. 1964 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Es wird festgestellt, daß mit ausdrücklichem Einverständnis der Frau Elise Bair als Pfandgläubigerin (C-OZl. 6/7) sämtliche vorstehenden Grundflächen im Gesamtausmaß von 121.4862 ha frei von dem unter C-OZl. 6/7 eingetragenen Pfandrecht von 1.000 RM s.A. und ohne Mitübertragung der Simultanhaftung vom Gutsbestand der EZl. 69 II KG Schwendberg abgeschrieben werden können.

Infolge der im Rahmen dieses Verfahrens erfolgten Abfindung der Anteilsrechte (siehe Pkt. 4 dieses Abschnittes IV. Einleitung) der übrigen Anteilsberechtigten an der Unterbergalpe verbleiben als Eigentümer des die Gp. 770/1 mit

119 ha
 sowie
 lagers
 terber
 30/42

1.) D
 s
 I
 e
 d
 I
 e
 2.)

119 ha 78 ar u. 60 m² und Gp. 1200/1 mit 17 ha 23 ar 42 m² sowie den Bp. 466, 467, 468, 469 und 470 umfassenden Hochlagers der Liegenschaft in EZl. 69 II KG Schwendberg (Unterbergalpe) Johann Köll mit 12/42 und Wilhelm Bair mit 30/42 Anteilen.

V. Sonstige Bestimmungen:

1.) Die im Abschnitt III angeführten berechtigten Liegenschaften, deren Eigentümer die Absteigerungserklärung Muster I unterschrieben haben, werden in die zu bildende Agrargemeinschaft Schwendberg nicht einbezogen. Sie sind von der Gemeinde Hippach-Swendberg im Sinne des mit dem Bürgermeister der Gemeinde abgeschlossenen Parteienübereinkommens in der Weise zu entschädigen, daß der Bau eines Güterweges in den Sidangrund durchzuführen ist und hierbei Beitragsleistungen von den Parteien ab der Ortschaft "Gschwend" nicht eingehoben werden. Dieses Parteienübereinkommen wird hiemit gemäß § 4 Abs. 1 WWSG genehmigt.

2.) Notstandsklausel gemäß § 10 lit. i WWSG:
In Notzeiten wird den Eigentümern der auf der Schattseite des Sidantales im Bundesforstwald weiterhin mit dem Holzbezug eingeforsteten Liegenschaften unter nachstehenden Bedingungen das Recht eingeräumt, die bei planmäßigen Nutzungen (und allenfalls Windwürfen) anfallende Aststreu, nötigenfalls auch vorhandene Bodenstreu, aus den schattseitigen Waldungen der Österr. Bundesforste zu beziehen. Derartige Streubezüge sind nur soweit zulässig, als dies zur Deckung des echten Naturalbedarfes der Landwirtschaft der genannten Liegenschaften unbedingt erforderlich ist. Die jeweils zugestandene Streumenge darf nur nach försterlicher Anweisung genutzt werden und geht erst nach erfolgtem Abmaß und Entrichtung des jeweils geltenden Nebennutzungstarifes der Österr. Bundesforste in das Eigentum der Holzbezugsberechtigten über. Diese Regelung gilt nur für die Dauer eines Notstandes.

Die Frage, ob und gegebenenfalls auf welche Dauer ein derartiger Notstand vorliegt, hat eine Kommission, die aus einem Vertreter der Bezirkslandwirtschaftskammer Schwaz, dem Leiter der Bezirksforstinspektion Zillertal und dem Leiter der Forstverwaltung Zell am Ziller der Österr. Bundesforste besteht, mit Mehrheitsbeschluß zu entscheiden.

Die Kommission hat frühestens Ende August zusammenzutreten, sofern dies von einem Kommissionsmitglied rechtzeitig bei der Forstverwaltung Zell am Ziller beantragt wird.

Gegen einen Beschluß der Kommission kann jedes Mitglied Einspruch erheben, worüber das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz im Sinne der im § 38 Abs. 2 WWSG. normierten Kompetenz zu entscheiden hat.

- 3.) Gemäß § 49 WWSG wird das Übereinkommen zwischen den Österr. Bundesforsten und dem Bürgermeister der Gemeinde Schwendberg als Vertreter der Nutzungsberechtigten genehmigt, wonach das vorgesehene Notstreubezugsrecht (Pkt. 2 dieses Abschnittes V) nicht auf andere Liegenschaften übertragen werden darf und wonach aus dem Titel des Notstreubezugsrechtes kein Anspruch auf Ersatzleistung und keine Ablösungsverpflichtung seitens der Österr. Bundesforste besteht.
- 4.) Die Alpe Unterberg in EZl. 69 II KG Schwendberg ist auf Grund der Serv.Reg.-Urkunde vom 17. 2. 1878, Zl. 1970/154, auf den Gpn. 548 und 715 der EZl. 43 II KG Schwendberg, Bundesforstwald Schwendberg-Schattseite mit 22 rm Brennholz und 5.50 fm Nutzholz eingeforstet. Die durch die Teilung der Alpe in Hoch- und Niederläger notwendige agrarbehördliche Entscheidung im Sinne des § 3 Abs. 2 WWSG wird einem eigenen agrarbehördlichen Verfahren vorbehalten.
- 5.) Die Entlassung des Niederlägers der Unterbergalpe aus dem Alpzwang mit dem Ziel der Aufforstung einer Fläche von rd. 60 ha Hochlagen durch die Wildbach- und Lawinenverbauung, und der restlichen Fläche durch die Österr. Bundesforste bleibt der Entscheidung des hierfür nach § 2 des Alpschutzgesetzes, LGBl. Nr. 21/1920, zuständigen Landesagrarsenates vorbehalten.

VI. Besondere Regulierungsbestimmungen:

Grünbichlaste, EZl. 73 II KG Schwendberg,

Eigentümer Andreas Rauch und Johann Kröll je zur Hälfte:

Die Waldweide-, Streu- und Holzbezugsrechte im Umfange von 102 rm Streu- 20 Kuhgräsern, 1,50 fm Nutzholz und 10 rm Brennholz jährlich auf den Gpn. 637, 639/1 und 548 KG Schwendberg werden gemäß § 4 Abs. 1 WWSG in der Weise reguliert, daß

- a.) der auf den Hälfteanteil des Andreas Rauch entfallende Teil dieser Rechte ungeschmälert und im vollen Umfang aus dem in das Eigentum der Agrargemeinschaft Schwendberg zu überführenden Ablösungsgebiet Sidental-Sonnseite (Pkt. 1 des Abschnittes IV diese Bescheides) bedeckt werden;
- b.) der auf den Hälftenanteil des Johann Kröll entfallende Teil dieser Rechte in ein anteils-mäßiges Mitgliedschaftsrecht an der zu bildenden Agrargemeinschaft Schwendberg nach den im diesbezüglichen Regulierungsverfahren anzuwendenden System der Fixierung der Anteilsrechte umgewandelt wird.

VII. Grundbücherliche Durchführung:

Gemäß § 54 WWSG sind die dem vorliegenden Servitutablösungs- bzw. Neuregulierungsplan entsprechenden Änderungen des Grundbuchsstandes von Amts wegen durchzuführen. Diese bestehen aus:

- 1.) Übertragung des Eigentums an dem in Pkt. 1.) des Abschnittes IV angeführten Abfindungsgrundstücken an die Agrargemeinschaft Schwendberg nach körperschaftlicher Einrichtung derselben, Löschung dieser Gp. in EZl. 43 II KG Schwendberg, Eigentümer Österr. Bundesforste, Eröffnung einer neuen EZl. für die Agrargemeinschaft Schwendberg.
- 2.) Ausscheidung der auf Gp. 667/1 KG Schwendberg stehenden Forstdiensthütte mit 300 m² Manipulationsfläche aus der Ablösungsfläche.

- 3.) Löschung der im Pkt. 1) des Abschnittes IV angeführten Streubezugs- und Weiderechte.
- 4.) Löschung der im Pkt. 2) des Abschnittes IV angeführten Holzbezugsrechte, soweit sie nicht (siehe Pkt. 2 letzter Satz) im Bundesforstwald-Schattseite weiter bestehen bleiben.
- 5.) Lastenfreie Übertragung des Eigentums an den im Pkt. 4 des Abschnittes IV angeführten Wertausgleichsflächen der Liegenschaft in EZl. 69 II KG Schwendberg an die Österr. Bundesforste unter Zuschreibung zum Gutsbestand der Liegenschaft in EZl. 43 II KG Schwendberg (Unterbergalpe).
Löschung der ausgeschiedenen Anteilsberechtigten
Johann Eberharter mit 4/32
Alois Heim mit 4/32
Marianne Geisler mit 4/32
Andreas Rauch mit 4/32 und
Andreas Sporer mit 2/32
im B-Blatt der Liegenschaft in EZl. 69 II KG Schwendberg und Einverleibung des Eigentums für Johann Köll mit insgesamt 12/42 und für Wilhelm Bair mit insgesamt 30/42 Anteilen.
- 6.) Löschung des der Liegenschaft in EZl. 73 II KG Schwendberg auf den Gpn. 548 KG Schwendberg zustehende Waldweide-, Streu- und Holzbezugsrechte bei gleichzeitiger Einverleibung dieser Belastung im C-Blatt der zugunsten der Agrargemeinschaft Schwendberg zu eröffnenden EZl. mit der Beschränkung, daß das Recht nur insoweit ausgeübt werden darf, als dies dem auf Andreas Rauch entfallenden Anteil des Gesamtbezuges der Grünbichlaste entspricht.

Anlage: 1 Änderungsausweis
1 Mappenkopie

Ergeht an:

- 1.) jur.adm.Delegierten der Österr. Bundesforste, Innsbruck, Blasius Hueberstraße 4
- 2.) Herrn Bürgermeister Johann Dengg als schriftlicher Bevollmächtigter der Servitutsberechtigten, Hippach-Swendberg

Für die Landesregierung:



III b 1 -
Betreff:

Das Amt der
verfügt ge
der Österr
des ha. Sa
4. 11. 196

a) auf Sei
5. Zeil
aufsche

b) auf Sei
unter B
streich

c) auf Sei
unter B
nicht e
Schwand

d) auf Sei
Name de
richtig

e) auf Sei
fol. Nr

f) auf Sei
in der
streich

g) auf Sei
von G.
Nr. 28
richtig

GZl. 1

Innsbruck, 18. Februar 1966

Betreff: Bundesforstwald Schwendberg i.Z.;
Serv. Ablösung und Neuregulierung

B e s c h e i d
=====

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz verfügt gemäß § 62 Abs. 4 AVG. über Antrag des jur.adm.Delegierten der Österr. Bundesforste folgende Abänderungen bzw. Ergänzungen des ha. Servitutenablösungs- und Neuregulierungsplanes vom 4. 11. 1965, III b 1 - 1374/36.

- a) auf Seite 4 des Bescheides sind im letzten Absatz in der 5. Zeile die Worte "in obigem Servitutenverzeichnis aufscheinenden" zu streichen;
- b) auf Seite 4 des Bescheides ist die in den letzten Zeilen unter Pkt. 1) angeführte Bezeichnung "Brindlingaste" zu streichen; es muß hier heißen: "Außerbrindlingaste";
- c) auf Seite 4 des Bescheides ist in den letzten Zeilen die unter Pkt. 2) angeruhrte Bezeichnung "Untermühlgut" als nicht existent zu streichen, weiters ist die Kat.Gem. Schwendberg in die Kat.Gem. Schwendau richtigzustellen;
- d) auf Seite 4 des Bescheides ist in der letzten Zeile der Name des Eigentümers der Quirnaste in Johann Schiestl richtigzustellen;
- e) auf Seite 6 des Servitutenverzeichnisses (SV) muß es bei fol. Nr.1287 statt 52 rm Streu 54 rm heißen;
- f) auf Seite 7 des SV ist bei EZL. 42 I Kat.Gem. Schwendberg in der Rubrik "Besitzer" der Ort "Schendau, Egger" zu streichen und durch "Schwendberg, Perlwiese" zu ersetzen;
- g) auf Seite 10 des SV ist bei fol.Nr.2575 (8. Post) anstelle von 0.50 fm Nutzholz 1.50 fm Nutzholz zu setzen, bei fol. Nr. 2609 ist die Nutzholzmenge von 0.50 fm auf 0.30 fm richtigzustellen ;

071 1617172

- h) auf Seite 16 des SV sind bei fol. 2617 10 Schafe nachzutragen;
- i) das e i n e n wesentlichen Bestandteil des Bescheides bildende Servitutenverzeichnis hat den Untertitel zu führen:
"Abschnitt III. des Bescheides vom 4.11.1965, Zl.IIIb1-1374/55"

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung bei diesem Amt schriftlich in zweifacher Ausfertigung Berufung eingebracht werden.

B e g r ü n d u n g :

Der jur.adm.Delegierte hat mit obigem Antrag die Beseitigung von Fehlern des zugrundeliegenden Servitutenablösungs- und Neuregulierungsplanes beantragt. Die Überprüfung hat die Berechtigten der Beanstandung ergeben, wobei die Voraussetzungen zur erstinstanzlichen Berichtigung im Sinne der angezogenen Gesetzesstelle gegeben sind.

Obiger Bescheid stellt den ausschließlichen und gültigen Abschluß des erstinstanzlichen Servitutenablösungs- und Neuregulierungsplanes dar. Es wird antragsgemäß ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das ha. Bescheidsexemplar vom 2. März 1965, III b 1 - 203/29, das dem jur.adm.Delegierten zugestellt wurde, infolge mangelnder Unterschrift durch den zuständigen Abteilungsleiter gemäß § 58 im Zusammenhalt mit § 18 Abs. 4 AVG. keinen Bescheidcharakter trägt, da die Unterschrift dessen, der den Bescheid genehmigt hat, ein wesentliches Erfordernis dafür ist, daß ein gültiger Verwaltungsakt vorliegt. Es handelt sich sohin bei der Ausfertigung vom 2.3.1965 um keinen der Rechtskraft fähigen Verwaltungsakt, einen sogenannten "Nichtbescheid". Der ha. Bescheid vom 4.11.1965 verfügt daher auch keine Abänderung des nicht in Rechtsbestand getretenen Nichtbescheides.

Was den
aufzunehm
Planes a
von 121,
Besitzan
hierüber
der Land

Ergeht a

1. den j
Blasit
2. den B

Was den Antrag betrifft, im Bescheid eine Feststellung darüber aufzunehmen, daß die gemäß Punkt 4 des Abschnittes IV. des Planes an die Österr. Bundesforste zu übertragenden Flächen von 121,4862 ha eine für die Flurverfassung vorteilhafte Besitzarrondierung bewirken (Arrondierungsbescheinigung), hat hierüber die zuständige Erstinstanz (Abt. III b 2 des Amtes der Landesregierung) zu entscheiden.

Ergeht an:

1. den jur.adm.Delegierten der Österr. Bundesforste, Innsbruck, Blasius-Hueber-Straße 4
2. den Bürgermeister, Herrn Dengg, der Gemeinde Hippach.

Für die Landesregierung:



Amt der Tiroler Landesregierung
als Agrarbehörde I. Instanz

III b 1-402 S/70

Dieser Bescheid ist am 13. 9. 1966
rechtskräftig geworden.

Für das Amt der Landesregierung:

